

# Ibbenbürener Volkszeitung

Westfälische Nachrichten · Tecklenburger Kreisblatt

ZEITUNG FÜR: IBBENBÜREN · HÖRSTEL · HOPSTEN · METTINGEN · RECKE · TECKLENBURG

Erscheinungsdatum: 07.09.2019

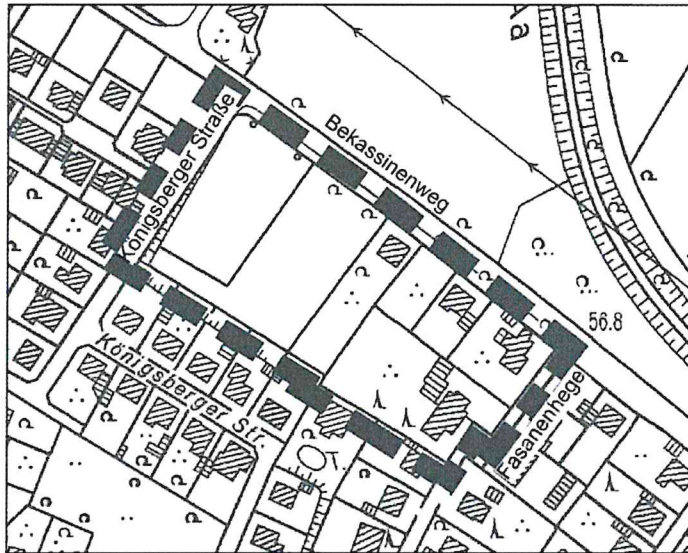


**ibb** Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 28. August 2019 zum  
Bebauungsplan Nr. 154 a „Bekassinenweg-Ost“  
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 154 a „Bekassinenweg-Ost“ ist mit Bekanntmachung in der Ibbenbürener Volkszeitung am 20. Juli 2019 rechtsverbindlich geworden. Dadurch ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich geworden. Die bisherige Darstellung eines Teiles des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ist in „Wohnbaufläche“ geändert worden. Die genauen Grenzen des Bereichs der vorgenannten Berichtigung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 13 a (2) BauGB in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 28. August 2019

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schrameyer